

**LANDTAG RHEINLAND-PFALZ**  
14. Wahlperiode

Drucksache 14/  
14.11.03

**Kleine Anfrage**  
der Abgeordneten Friedel Grützmaker

### **Zweite Rheinbrücke bei Wörth**

In einem Artikel der Rheinpfalz vom 17.10.03 wurde Staatssekretär Eymael mit Äußerungen zur Fertigstellung der 2. Rheinbrücke bei Wörth zitiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt Staatssekretär Eymael die Position der Landesregierung wieder, wenn er sagt, dass mit der Fertigstellung der 2. Rheinbrücke im Jahr 2010 zu rechnen ist?
2. Mit welchen Zeitabschnitten rechnet die Landesregierung für die Realisierung der einzelnen Planungs- und Fertigstellungsschritte bei Planung und Bau der 2. Rheinbrücke bei Wörth?
3. Welche zusätzlichen Planungsaufgaben müssen für ein Bauwerk „mit besonderem naturfachlichen Planungsauftrag“, wozu auch die 2. Rheinbrücke laut Bundesverkehrswegeplan zählt, erfüllt werden?
4. Warum wird auch die Planung einer Parallelbrücke zur jetzigen Rheinbrücke fortgeführt?

Friedel Grützmaker

# Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz



Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 1560

Drs. 14/2725

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau · Postfach 32 69 · 55022 Mainz

Herrn Präsidenten  
des Landtages  
Rheinland-Pfalz

55116 Mainz



8. Dezember 2003

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedel Grützmacher (Bündnis 90/Die Grünen)  
betr. Zweite Rheinbrücke bei Wörth**  
- Kleine Anfrage Nr. 1560 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Es ist vorgesehen, für die zweite Rheinbrücke bei Wörth das Raumordnungsverfahren bis Ende 2005 zu beantragen. In diesem Raumordnungsverfahren soll neben einer rheinabwärts gelegenen Nordvariante auch eine Variante direkt neben der bestehenden Rheinbrücke (Parallelbrücke) geprüft werden.

Abschließende Angaben über die Vorlage des raumordnerischen Entscheids sind zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich. Bei einem verzögerungsfreien Verfahrensablauf und dem Vorliegen vollständiger Unterlagen kann ein Verfahren sechs Monate nach Einleitung mit einem Raumordnungsentscheid abgeschlossen werden.

Auf Grundlage des Raumordnungsentscheides ist die Planfeststellung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Rechtskraft und des Baubeginns wird vom Verlauf des Planfeststellungsverfahrens abhängen.

Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00

Sie finden uns unter: [www.mwlvw.rlp.de](http://www.mwlvw.rlp.de)

Zu Frage 3:

Bei Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2003 mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag ist die in der Umweltrisikoeinschätzung aufgezeigte naturschutzfachliche Problematik abzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans-Artur Bauckhage